



Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Landschaft und Natur



Merkblatt 2

Abteilung Wald

Besucher im Wald



Was muss ich als Waldbesitzer dulden?

- Freien Zutritt zum Wald¹
- Radfahren und Reiten auf Wegen und Strassen²
- Sammeln von Beeren und Pilzen¹
- Kleine Feuer ausserhalb eingerichteter Feuerstellen

Wann muss ich angefragt werden?

- Beim Aufstellen eines Zelttes für länger als eine Nacht
- Beim Einrichten eines OL-Start-/Zielgeländes
- Bei regelmässigem Besuch von Plätzen durch Gruppen
- Beim Einsammeln von liegen gelassenem Holz (Leseholz)¹

Kontakt

Amt für Landschaft und Natur
Abteilung Wald
Telefon +41 43 259 27 50
E-Mail wald@bd.zh.ch

Weitere Merkblätter und
Hilfsmittel finden Sie auf
www.zh.ch/wald



Wie haben sich Waldbesucher zu verhalten?

Spaziergänger

... dürfen den Wald frei betreten¹, unabhängig davon, wem der Wald gehört. Von den Spaziergängern darf aber Rücksicht auf das private Eigentum und Achtung vor der Natur erwartet werden.

Radfahrer und Reiter

... dürfen im Wald alle Strassen und Wege benutzen². Abseits von Wegen sowie auf Trampelpfaden oder Rückegassen (Pflugeschneisen) gilt hingegen ein allgemeines Radfahr- und Reitverbot.³ Galoppieren oder schnelle Abfahrten sind nur dort erlaubt, wo die Bahn frei ist. Sobald mit Spaziergängern zu rechnen ist, muss das Tempo angepasst werden.

Hunde

... können sich nicht immer gegen ihre Urinstinkte wehren und jagen bei Gelegenheit dem Wild nach. Dies gilt für die vermeintlich liebsten und gehorsamsten Hunde. Hunde sind deshalb insbesondere im Wald und an Waldrändern in Sichtweite und auf kurze Distanz zu halten oder anzuleinen.⁴

Motorfahrzeuge

... wie Autos und Motorräder haben im Wald nichts zu suchen.⁵ Sie sind ausserhalb des Waldes zu parkieren. Waldstrassen dürfen, soweit notwendig, nur für die Ausübung der Waldbewirtschaftung und der Jagd und für den Unterhalt von Gewässern und Versorgungsanlagen befahren werden. Auch Polizei und Feuerwehr sind vom allgemeinen Fahrverbot ausgenommen. Die Gemeinde kann im Einzelfall aus andern wichtigen Gründen zeitlich befristete Ausnahmegewilligungen erteilen.⁶ Fehlbare Autofahrer können verzeigt werden.

Feuer

... kann einen Baum oder den Wald schwer beschädigen. Deshalb gilt: möglichst nur eingerichtete Feuerstellen benutzen und bei grosser Trockenheit kein Feuer entfachen! Zünden Sie auf keinen Fall ein Feuer direkt neben einem Baum an. Die Baumrinde erträgt nicht mehr Hitze als unsere eigene Haut!

Holzschlag

... heisst Lebensgefahr! Deshalb: Abspernungen ernst nehmen und niemals einen Holzschlag betreten.

1 «... in ortsüblichem Umfang» gemäss Art. 699 Schweizerisches Zivilgesetzbuch

2 § 6 Kantonales Waldgesetz (KWaG)

3 § 2 Kantonale Waldverordnung (KWaV)

4 Art. 18 Schweizerisches Jagdgesetz, § 9 und § 11 Kantonales Gesetz über das Halten von Hunden

5 Art. 15 Eidgenössisches Waldgesetz

6 § 7 KWaG